



Bundesamt  
für Güterverkehr

Bundesamt für Güterverkehr • Postfach 19 01 80 • 50498 Köln

Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Datum 23.01.2020  
Gz. 11/21- 1422.1-3  
Postanschrift Postfach 19 01 80  
50498 Köln  
Telefon 0221 5776-0 oder - 1122  
Telefax 0221 5776-1777  
E-Mail poststelle@bag.bund.de  
Internet www.bag.bund.de

Hausanschrift  
Werderstraße 34, 50672 Köln

bearbeitet von  
Herrn Richter

#### Ihre E- Mail – Anfrage vom 16.01.2020

Sehr [REDACTED]

in Ihrem Schreiben fragen Sie, ob in Ihren Fahrzeugen die Fahrerkarten und Fahrtenschreiber unter Berücksichtigung der Handwerkerregelung zu verwenden sind.

Es gibt eine Handwerkerregelung in der VO 561/2006, die sich darauf bezieht, ob die Lenk- und Ruhezeiten bei Güterbeförderungen (hier: Werkzeug) aufgezeichnet werden müssen.

#### Fahrpersonalrecht/ „Handwerkerregelung“

Für Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässiges Gesamtgewicht (zGG) einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, richten sich die Lenk- und Ruhezeiten und damit auch die Benutzung von Fahrtenschreibern nach der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sowie der Verordnung (EU) Nr. 165/2014.

Die Fahrpersonalverordnung (FPersV) ergänzt die EU- Vorschriften für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren zGG einschließlich Anhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt. Sie haben Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten einzuhalten und aufzuzeichnen. Falls ein Fahrtenschreiber eingebaut ist, muss dieser auch verwendet werden.

Ausnahmebestimmungen zu diesen Regelungen befinden sich in Artikel 3 VO (EG) Nr. 561/2006 sowie in den §§ 1 und 18 der FPersV. Dazu zählt auch die sogenannte „Handwerkerregelung“.

Antwort zur Frage 1:

Der Fahrtenschreiber ist in Fahrzeugen einzubauen und zu benutzen, die ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t überschreiten. Die Fahrerkarte des Fahrers muss zu Beginn der Arbeitstätigkeit gesteckt werden, vgl. Art. 32 Abs.1; Art. 34 Abs. 1; Art. 3 Abs. 1, VO (EU) Nr. 165/2014)

Antwort zur Frage 2:

Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einem zGG von mehr als 3,5 t und nicht mehr als 7,5 t

Jeder Mitarbeiter, der ein aufzeichnungspflichtiges Fahrzeug führt und nicht eine Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen kann, muss eine Fahrerkarte besitzen und verwenden.

Eine Ausnahmeregelung besteht nach Art. 3 Buchst. aa VO (EG) Nr. 561/2006 für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und nicht mehr als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, und nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt.

Generell gehört Werkzeug zu Material und Ausrüstungen. Der reine Transport von Materialien bzw. Werkzeug ist aufzeichnungspflichtig. Eine Bedingung für die Befreiung dieser Aufzeichnungspflicht gem. Art. 3 Buchst. aa VO (EG) Nr. 561/2006 bedeutet, dass der Fahrer dieses Material auch verarbeitet. Somit kann in diesem Fall die „Handwerkerregelung“ angewendet werden.

In Betracht kommt also eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen.

Es ist demnach darauf abzustellen, ob das Werkzeug lediglich zu einem Bauvorhaben transportiert oder zur Ausübung einer Tätigkeit des Fahrers verwendet wird.

Bei der aufzeichnungsfreien Fahrt ist der Fahrtenschreiber auf „Out of scope“ zu schalten.

Soweit die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung vorliegen, benötigen Ihre Mitarbeiter keine Fahrerkarte.

Antwort zur Frage 3:

Gemäß der VO (EU) Nr. 165/2014 sind Fahrer zur Benutzung der Fahrtenschreiber und Fahrerkarten verpflichtet. Es müssen alle Fahrten, die nicht der oben dargestellten Ausnahmeregelung („Handwerkerregelung“) unterliegen, aufgezeichnet werden.

Ist die Ausnahmeregelung in Ihrem Fall nicht anwendbar, gilt hinsichtlich der Dokumentation folgendes:

Jeder Fahrer muss eine lückenlose Dokumentation nachweisen. Der Bezugszeitraum beträgt 28 vorausgegangene Tage. ( Art. 36 VO (EU) Nr. 165/2014)

Unter „tätigkeitsfreie Zeit“ ist nicht die Lenkzeit zu verstehen. Vielmehr muss der Fahrer, wenn er ein aufzeichnungspflichtiges Fahrzeug lenkt, die letzte Wochenruhezeit und die letzte Tagesruhezeit nachweisen.

Die Zeiten, an denen der Fahrer kein Fahrzeug lenkt, sind gemäß Art. 34 Abs. 3 VO(EU) Nr. 165/2014 im Fahrtenschreiber zu ergänzen. Man spricht hier von einem Nachtrag. Dieser muss unmittelbar vor dem Arbeitsbeginn erfolgen, an dem der Fahrer ein aufzeichnungspflichtiges Fahrzeug lenkt.

Nach § 20 Absatz 4 Satz 1 FPersV darf bei einer Kontrolle anstelle eines manuellen Nachtrages eine Bescheinigung des Unternehmens über die in § 20 Absatz 1 FPersV genannten Zeiten vorgelegt werden, wenn ein manueller Nachtrag mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte aus technischen Gründen nicht möglich oder besonders aufwendig ist.

Die besondere Aufwendigkeit wird anhand objektiver Kriterien bestimmt. Besonders aufwendig ist ein Nachtrag auf der Fahrerkarte nach Ansicht des Bundesamtes dann, wenn Nachträge für mehr als fünf Kalendertage eingegeben werden müssen. Somit ist dem Fahrer eine Bescheinigung des Unternehmens maschinenschriftlich vor Fahrtantritt auszuhändigen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass das Bundesamt verbindlich nur Auskünfte über seine eigene Kontrollpraxis sowie über die von ihm konkret gegen ausländische Betroffene geführten Ordnungswidrigkeitenverfahren erteilt. Ansprechpartner für Fragen rund um das Fahrpersonalrecht ist für Kraftfahrer und Unternehmer mit Wohn- oder Betriebssitz in Deutschland die für die Überwachung und den Vollzug der EG-Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständige Landesbehörde. Eine Auflistung der zuständigen Länderbehörden finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen

